

Marktreglement

Ausgabe 2012

Stadt Amriswil



Marktreglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1	Marktkommission 5
Art. 2	Aufgaben 5
Art. 3	Marktchef / Marktchefin 5
Art. 4	Marktarten 6
Art. 5	Marktgebiet 6
Art. 6	Markteinrichtungen 6
Art. 7	Kosten 7
Art. 8	Streitfälle 7
II. Jahrmärkte	
Art. 9	Dauer und Angebot 7
Art. 10	Anmeldung 7
Art. 11	Zulassung 8
Art. 12	Rückerstattungen 8
Art. 13	Belegungsfrist 8
Art. 14	Verhaltensregeln 8
Art. 15	Budenstadt 9
III. Wochenmärkte	
Art. 16	Dauer, Angebot und Organisation 9
IV. Weitere Märkte	
Art. 17	Anmeldung und Organisation 10

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18	Strafbestimmungen	10
Art. 19	Rechtsmittel	10
Art. 20	Inkrafttreten	10

Anhang

	Gebührentarif zum Marktreglement	13
--	--	----

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Amriswil erlässt der Stadtrat folgendes Marktreglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Das Marktwesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

Marktkommission

Der Stadtrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Marktkommission von drei bis fünf Mitgliedern und bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Marktchef oder die Marktchefin. In der Regel gehören der Marktkommission je eine Vertretung des Werkhofs sowie der Abteilung Sicherheitsdienste an.

Art. 2

Die Marktkommission ist zuständig für die Organisation, die Durchführung sowie die Kontrolle der Märkte.

Aufgaben

Sie unterbreitet dem Stadtrat Anträge sowie das jährliche Budget.

Art. 3

Der Marktchef oder die Marktchefin hat insbesondere folgende Aufgaben:

Marktchef /
Marktchefin

- a) Ausschreibung der Märkte
- b) Zusagen und Absagen für Standplätze
- c) Zuteilung von Ständen und Plätzen an Marktteilnehmende
- d) Einzug der Gebühren
- e) Überwachung der Märkte

Art. 4

Marktarten

Es werden nachstehende Märkte durchgeführt:

- a) zwei Jahrmärkte, nämlich
 - der Frühjahrsmarkt am dritten Mittwoch im März
 - der Herbstmarkt am ersten Mittwoch im Oktober
- b) der Wochenmarkt, in der Regel am Donnerstag
- c) weitere Märkte nach Bedarf, z.B. Flohmarkt, Adventsmarkt, Weihnachtsmarkt etc..

Art. 5

Marktgebiet

Der Stadtrat legt für alle Märkte das Marktgebiet und das Areal der Budenstadt fest.

Diese Gebiete können während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Markt nicht anderweitig beansprucht werden.

Art. 6

Markteinrichtungen

Für die Jahrmärkte werden die gedeckten gemeindeeigenen Marktstände durch den Werkhof aufgestellt. Verkaufswagen und eigene Stände sind nach den Weisungen des Marktchefs oder der Marktchefin aufzustellen. Auf die Nachbarstände ist Rücksicht zu nehmen.

Die Haus- und Ladeneingänge sind grundsätzlich freizuhalten.

Für die Wochenmärkte wird das Standmaterial durch den Werkhof auf dem Marktplatz bereitgestellt und nach Abschluss des Marktes wieder abgeholt. Der Auf- und Abbau erfolgt durch die Marktteilnehmenden selbst.

Für die Märkte nach Art. 4 lit. c) gelten die jeweiligen Vereinbarungen zwischen den Marktbetreibenden und der Stadtkanzlei.

Art. 7

Der Stadtrat legt die von den Marktteilnehmenden und Schau-
stellenden zu erhebenden Gebühren im Gebührenreglement
fest. Die Gebühren sollen grundsätzlich die Kosten für die
Durchführung des Marktes, einschliesslich einer angemessenen
Werbung, decken.

Kosten

Für die Märkte nach Art. 4 lit. c) gelten die jeweiligen Vereinba-
rungen zwischen den Marktbetreibenden und der Stadtkanzlei.

Art. 8

Über Streitfälle entscheidet die Marktkommission, in dringenden
Fällen deren Präsident oder Präsidentin.

Streitfälle

II. Jahrmärkte

Art. 9

Die Jahrmärkte dauern in der Regel von 08.00 bis 18.30 Uhr
(ausgenommen Budenstadt).

Dauer und
Angebot

Sie umfassen in der Regel den Warenmarkt und eine Buden-
stadt mit Schaustellungen.

Art. 10

Die Bestellung der Stände und Plätze muss spätestens zwei
Monate vor dem Markttag, unter Angabe der betreffenden Ver-
kaufsartikel, beim Marktchef oder der Marktchefin schriftlich
eingereicht werden.

Anmeldung

Art. 11

Zulassung

Der Marktchef oder die Marktchefin entscheidet über die Zulassung der Interessenten zu einem Markt. Er oder sie behält sich das Recht vor, bei zu grossem Andrang Marktteilnehmende zurückzuweisen.

Jede Anmeldung wird vom Marktchef oder der Marktchefin entweder durch eine Zusage oder eine Absage bestätigt.

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Auf einen angestammten Markt- oder Standplatz besteht aber kein Anspruch.

Markt- oder Standplätze dürfen ohne Einwilligung des Marktchefs oder der Marktchefin nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 12

Rückerstattungen

Gebühren werden in der Regel nur dann zurückerstattet oder erlassen, wenn sich der Stand- oder Platzmieter bis spätestens 5 Arbeitstage vor Marktbeginn schriftlich abmeldet.

Art. 13

Belegungsfrist

Bestellte Stände und Plätze müssen bis spätestens 08.30 Uhr belegt sein. Andernfalls kann vom Marktchef oder der Marktchefin über sie verfügt werden.

Art. 14

Verhaltensregeln

Alle Marktteilnehmenden sind verpflichtet, ihren Namen und Wohnort gut sichtbar am Stand anzubringen.

Bei der Benützung technischer Hilfsmittel zur Verstärkung akustischer, optischer oder anderer Einwirkungen ist auf die Nachbarstände sowie auf die Anwohnerinnen und Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Marktteilnehmende haben ihre Fahrzeuge so zu parkieren, dass sie den Markt sowie Zufahrten und Zugänge zu den Anliegern nicht beeinträchtigen.

Fahrzeuge müssen bis spätestens 08.30 Uhr aus dem Markt entfernt werden. Es darf in der Regel nicht vor 18.30 Uhr in den Markt gefahren werden.

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Märkte, Preise, den Verkauf von Lebensmitteln usw. sind einzuhalten.

Art. 15

Die Marktkommission kann das Budenstadt-Areal einem oder mehreren Schaustellenden zur Weitervermietung überlassen.

Budenstadt

Die Bewilligung zum Betrieb der Budenstadt kann auch für je ein Wochenende unmittelbar vor und nach den Jahrmärkten erteilt werden.

III. Wochenmärkte

Art. 16

Der Wochenmarkt dauert in der Regel von 08.00 bis 11.00 Uhr und untersteht der Marktkommission.

Dauer, Angebot und Organisation

Er umfasst den Verkauf von frischen Lebensmitteln, Fischen, Landesprodukten, Blumen und anderen Artikeln, die zur Attraktivität des Wochenmarktes beitragen.

Die Verlegung oder Einstellung des Wochenmarktes während den Wintermonaten bleibt vorbehalten.

Die Marktkommission bestimmt aus der Reihe der Marktteilnehmenden eine Person, welche für die Bezahlung der festgelegten Jahresgebühr und für die interne Organisation der Wochenmärkte verantwortlich ist.

IV. Weitere Märkte

Art. 17

Anmeldung und
Organisation

Anmeldungen für weitere Märkte sind rechtzeitig an die Stadtkanzlei zu richten. Die Organisation solcher Märkte erfolgt in Absprache mit der Stadtkanzlei.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieses Reglements, den Anordnungen der Marktkommission, des Marktchefs oder der Marktchefin zuwiderhandelt, wird in leichten Fällen verwarnt. In schwer wiegenden Fällen können Marktteilnehmende von der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder weggewiesen werden.

Bei wiederholten oder besonders schwer wiegenden Verstößen können Marktteilnehmende durch die Marktkommission für weitere Marktbesuche gesperrt werden.

Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 19

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Marktkommission kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Marktreglement ersetzt jenes vom Oktober 2003. Es tritt auf den 1. Juni 2012 in Kraft.

Amriswil, 29. Mai 2012

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtammann: Martin Salvisberg
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat genehmigt am 29. Mai 2012.

In Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012.

Anhang

Gebührentarif zum Marktreglement

Jahrmärkte

Gedeckter Stand	mit Zeltdach inkl. Lichtanschluss	Fr.	42.--
Offener Standplatz	pro Laufmeter inkl. Lichtanschluss	Fr.	8.--
Werbebeitrag für SMV	pro Stand	Fr.	3.--
Starkstrom	pro Tag	Fr.	10.--
Budenplatz	für Markttag (Mittwoch)	Fr.	1'000.--
	pro zusätzlichen Betriebstag oder Wochenende	Fr.	500.--
Standplatz pro Markt	pro Wohnwagen, inkl. Strom	Fr.	70.--

Wochenmärkte

Jahrespauschale für die Durchführung der Wochenmärkte	Fr.	2'000.--
---	-----	----------

Marktstände

(für die Verwendung ausserhalb von Märkten)

Gedeckter Stand mit Zeltdach pro Tag	Fr.	30.--
– für mehrere Tage maximal	Fr.	150.--
Offener Stand, pro Laufmeter und Tag	Fr.	5.--

Marktstände für Anlässe ortsansässiger Veranstalter
ohne kommerziellen Charakter

unentgeltlich

Spezielle Arbeitsleistungen des Werkhofs
(wie Transport, Auf- und Abladen usw.)

nach Aufwand

Dieser Gebührentarif wurde vom Stadtrat genehmigt am 29. Mai 2012. Er tritt auf den 1. Juni 2012 in Kraft.

Amriswil, 29. Mai 2012

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtammann: Martin Salvisberg
Der Stadtschreiber: Roland Huser

